

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 8

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lung. Die Versammlung nahm ausserdem mit Genugtuung Kenntnis von der Schaffung einer ökumenischen Eheberatungsstelle in Weinfelden, die ihren Dienst bereits aufgenommen hat.

Herr Gemeindeammann Hans Heeb überbrachte die Grüsse des Tagungsortes Ermatingen und vermittelte sehr anschaulich einen Rückblick über die Geschichte des schmucken Dorfes am Untersee.

Dank der speditiven Behandlung der Geschäfte durch den Präsidenten konnte die Jahresversammlung bereits nach einer Stunde geschlossen werden.

Anschliessend besuchten die Teilnehmer bei strahlendem Wetter per Schiff die benachbarte deutsche Insel Reichenau, wo ergiebig die Geselligkeit bei Wein, Kaffee und Kuchen (mit Sahne) gepflegt wurde!

(Mitgeteilt von Max Huggler, Arbon)

ENTSCHEIDUNGEN

Nachträgliche Scheidungsrenten-Indexierung eingeführt!

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Auslegung des Pensionsalters-Begriffes

Das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) hat entschieden, dass die nachträgliche Indexierung vor Jahren durch Scheidungsurteil festgesetzter Scheidungsrenten durch eine Änderung des Scheidungsurteils dem Bundeszivilrecht nicht widerspreche. Die kantonale Vorinstanz – das Kantonsgericht Graubünden –, deren Urteil das Bundesgericht bestätigte, liess die Indexierung der Rente mit dem Zeitpunkte beginnen, in dem die Klage auf Änderung des Scheidungsurteils eingeleitet worden war.

Aus dem hier zusammenzufassenden Bundesgerichtsurteil geht hervor, dass die Verringerung einer Scheidungsrente, die auf die Zeit von der Pensionierung des Schuldners an vorgesehen worden ist, nicht ohne weiteres früher herbeigeführt werden kann, indem der Schuldner sich ohne zwingenden Grund vorzeitig pensionieren lässt.

Entwicklung einer sinnvolleren Praxis

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung erlaubte es früher nicht, eine der geschiedenen Ehefrau zugesprochene Rente nachträglich, in Neu Beurteilung ihrer Kaufkraft, zu erhöhen oder sie im Scheidungsurteil an den Index zu binden. Das Zivilgesetzbuch (ZGB)

spricht nämlich in Artikel 153 nur von einer Möglichkeit, den Rentenbetrag herabzusetzen.

Das Bundesgericht erlaubte in einem Urteil vom 11. Juli 1974 erstmals, die Scheidungsunterhaltsrente gemäss Artikel 151, Absatz 1, und Artikel 152 ZGB im Scheidungsurteil von Anbeginn zu indexieren, um sie angesichts der starken Geldentwertung wertbeständig zu erhalten. Dadurch wird ihr lediglich die Funktion eines Ersatzes für entgangenen Unterhalt bewahrt, was keine echte, gesetzwidrige nachträgliche Rentenerhöhung bedeute. Diese Praxis hat das Bundesgericht nun nicht allein bestätigt; es hat darauf vielmehr noch erweiternde Konsequenzen gezogen.

Im Jahre 1958 wurde bei einer Ehescheidung der Frau eine monatliche Unterhaltsrente (gemäss Artikel 151 ZGB) von Fr. 470.— zugesprochen, die bei der Pensionierung des Mannes auf Fr. 300.— reduziert werden und jedenfalls die Hälfte seines Ruhegehaltes nicht übersteigen sollte. Im Jahre 1974 liess der Mann, nachdem er das 60. Altersjahr erreicht hatte, sich aufgrund der seither von seinem Arbeitgeber eingeführten "gleitenden" Pensionierungsmöglichkeit in den Ruhestand versetzen. Seither zahlte er der Frau monatlich nur noch Fr. 300.—. Das veranlasste sie anfangs 1975, auf Änderung des Scheidungsurteils zu klagen. Die Klage wurde in dem Sinne gutgeheissen, dass von anfangs 1975 bis zum Erreichen des 65. Altersjahres des Mannes im Jahre 1978 eine volle und der Kaufkraft angepasste Rente von Fr. 932.50 und hernach eine reduzierte, ebenfalls indexgemässe Rente von Fr. 630.90 zu bezahlen sei. Zugleich wurden die neuen Rentenbeträge so indexiert, dass sie bei einer Veränderung des Indexstandes um zehn Punkte (gegenüber dem für ihre Berechnung benützten Indexstand) verhältnismässig anzupassen sind. Dieses Urteil wurde letztinstanzlich geschützt.

Was war gemeint?

Für die Frage, was als Zeitpunkt der Rentenherabsetzung zu gelten habe, war von den Vorstellungen der Prozessparteien auszugehen, die sie beim Abschlusse der Vereinbarung über die wirtschaftlichen Nebenfolgen der Scheidung — die im Jahre 1958 zum Bestandteil des Scheidungsurteils gemacht worden war — gehegt hatten. Die für die Tatsachenfeststellungen zuständige kantonale Gerichtsbarkeit war zu dem nicht zu beanstandenden Schlusse gekommen, dass man damals mit einem Pensionierungsalter von 65 Jahren gerechnet hatte. Welche Regelung gegolten hätte, wenn der Mann wegen Krankheit oder Unfall vorzeitig hätte pensioniert werden müssen, musste im vorliegenden Falle nicht entschieden werden. Wenn er jedoch freiwillig früher in Pension ging und dadurch für sich eine Einkommenseinbusse in Kauf nahm, so hatte er laut Bundesgericht die finanziellen Folgen selber zu tragen und nicht auf die Frau zu überwälzen. Die von der Vorinstanz zugesprochene monatliche Rente von Fr. 932.50 erreichte die in der Scheidungsvereinbarung als oberste Grenze angegebene Hälfte seines Ruhegehaltes bei weitem nicht und war nicht unbillig.

Die Ungerechtigkeit der Nichtindexierung

Zur nachträglich vorgenommenen Rentenindexierung erklärte das Bundesgericht, seine Überlegungen zur Indexierung im Scheidungsurteil selber müssten sinngemäss auch für spätere Indexierungen gelten. Nach der Rechtsprechung ist die Indexierung gegen den Willen des Rentenverpflichteten allerdings nur gestattet, wenn bestimmt in Aussicht steht, dass dessen Einkommen der Teuerung ständig angepasst wird. Das war hier der Fall. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass die Indexierung hier auch einem Gebot der Billigkeit entsprach. Zwischen der Fällung des Scheidungsurteils und dem Einleiten der Klage auf dessen Änderung hatten sich die Lebenskosten praktisch verdoppelt. Der Lohn- und Pensionsanspruch des Mannes war mindestens im Umfange der Teuerung erhöht, also beinahe verzweifacht worden, währenddem die Kaufkraft der ursprünglich zugesprochenen Rente der Frau auf ungefähr die Hälfte sank. Da grenzte der Widerstand des Mannes gegen die Indexierung nach der Meinung des Bundesgerichtes an Rechtsmissbrauch.

Dr. R. B.